

## Art. 351.

Der Art. 351. des Entwurfs ist neu und durch die Motiven Seite 228 gerechtfertiget.

Wenn in dem Entwurfe, nicht wie in dem Criminalgesetzbuche (Art. 298. und 299.) geschehen, (dasselbe setzt bei dem Rückfall außer der Geldbuße Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und bei dem Rückfall gewerbmäßigen Wuchers Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren fest) für den Rückfall keine besondere Strafe angedroht wird, so erscheint dieß in Hinsicht auf den Art. 298. des Entwurfs, wie auch in den Motiven Seite 227 flg. bemerkt worden ist, völlig angemessen.

Die Deputation empfiehlt der Kammer  
die Art. 345. bis mit 351. in der vereinbarten Fassung  
zur Annahme.

## Siebenzehntes Capitel.

## Von Verletzungen der Sittlichkeit.

## Art. 352—365.

In der Hauptsache ist der Entwurf nur in wenigen Beziehungen von dem Inhalt des mit gleicher Ueberschrift versehenen sechszehnten Capitels des Criminalgesetzbuchs abgegangen. Derselbe hat im Vergleich mit letzterem eines Theils dem richterlichen Ermessen bei Bestimmung der Straffsäge einen angemessenern Raum durch Erweiterung des Strafmaasses eingeräumt (Art. 352. 353. und 354.), theils die, in dem Criminalgesetzbuche angedrohten Strafen erhöht (Art. 358. 359. und 360.), theils die Kategorien der in dem Criminalgesetzbuche hier als strafbar aufgezählten Handlungen vervollständigt (Art. 355. 361. 363.). Außerdem ist um des systematischen Zusammenhangs willen, der Inhalt des Art. 161. Abschnitt 1. und des Art. 162. des Criminalgesetzbuchs, welche daselbst unter die Verletzungen persönlicher Freiheit gestellt worden sind, in dieses Capitel aufgenommen worden (Art. 356 und Art. 362.)

## Zu Art. 352.

ist vereinbart worden, statt

„Kindern oder Kindeskindern“

(Zeile 1 und 3) den erweiternden Ausdruck „Abkömmlinge“ zu setzen. Das Wort leibliche (Abkömmlinge) deutet an, daß es gleichviel ist, ob